

Verfahrensvermerke:

1. Änderungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in der Sitzung v. 15.12.94 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 20.12.94 ortsüblich bekanntgemacht.

Neukirchen b. Hl. Blut, den 27. April 1995



Hofmann (1. Bürgermeister)

2. Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.12.94 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.12.94 bis 30.01.95 öffentlich ausgelegt.

Neukirchen b. Hl. Blut, den 27. April 1995



Hofmann (1. Bürgermeister)

3. Satzung:

Die Gemeinde Neukirchen b. Hl. Blut hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 02.02.95 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 02.02.95 als Satzung beschlossen.

Neukirchen b. Hl. Blut, den 27. April 1995



Hofmann (1. Bürgermeister)

4. Anzeige des Bebauungsplanes:

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 22.03.95 Az 50-610-B.Nr. 17.4.3.I gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Neukirchen b. Hl. Blut, den 27. April 1995



Hofmann (1. Bürgermeister)

5. Inkrafttreten:

Der angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplan wurde am 27. April 1995 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in Neukirchen b. Hl. Blut, Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 3 BauGB und die §§ 214 u. 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Neukirchen, b. Hl. Blut, den 27. April 1995



Hofmann (1. Bürgermeister)

Präambel:

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art. 98 der Bayer. Bauordnung erläßt der Marktrat/Gemeinderat folgende

Satzung:

§ 1

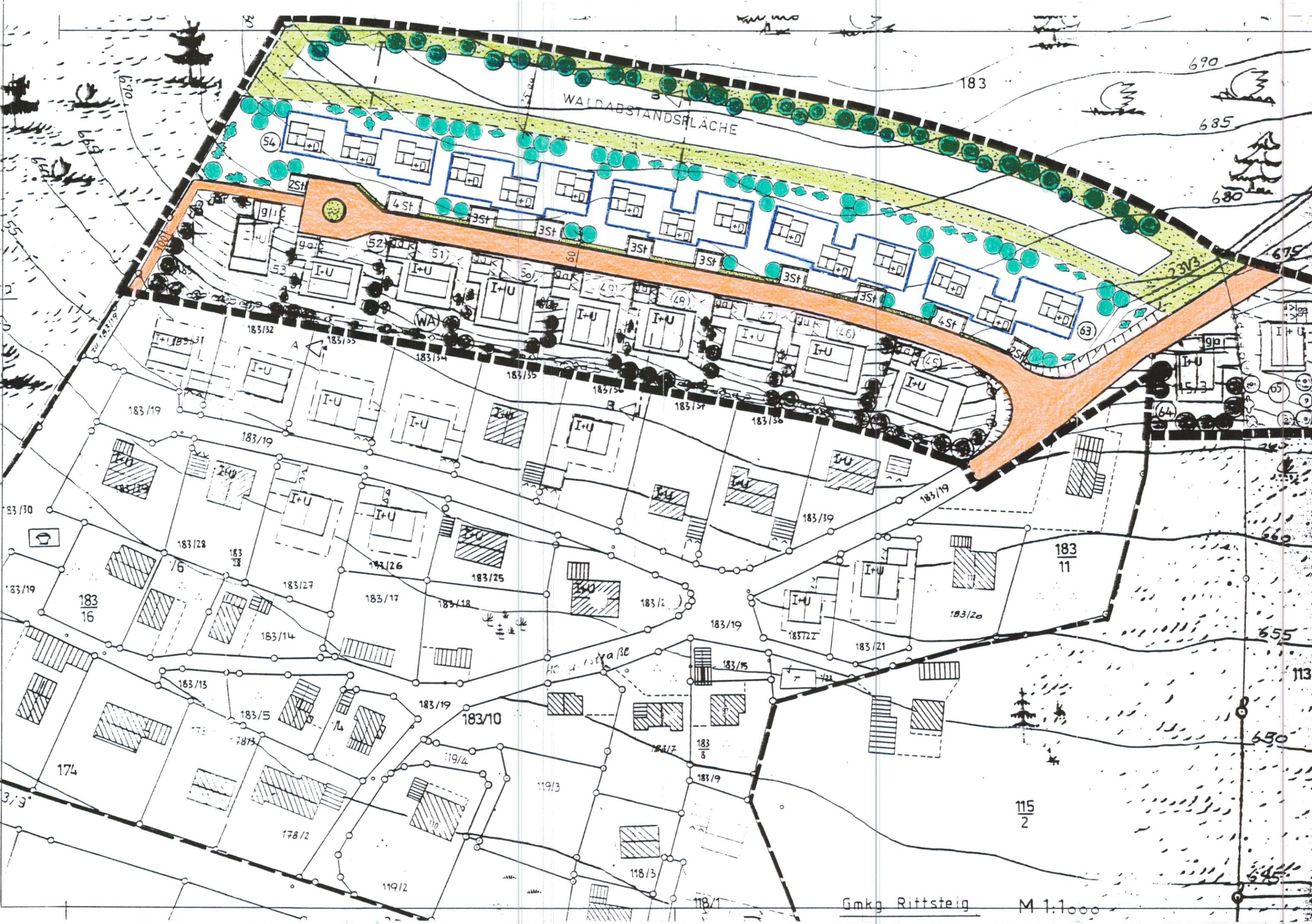
Der Bebauungsplan Rittsteig-Hanger, 2. Erweiterung; 1. Änderung in der Fassung vom 02.02.95 ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Neukirchen b. Hl. Blut, den 27. April 1995

Hofmann (1. Bürgermeister)



Deckblatt zum Bebauungsplan
"RITTSTEIG HANGER" 2. Erweiterung
Marktgemeinde Neukirchen b. Hl. Blut, Landkreis Cham
M = 1:1000

Änderungen Textliche Festsetzungen:
Mit Ausnahme der Änderungen gelten die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Rittsteig-Hanger" 2. Erweiterung weiter.

Pkt. 2.5 Hauptgebäude:

Dachform: Satteldach 42° Neigung
Kniestock: bei I + D max. 0,60 m von OK Rohdecke
bis OK Pfette
Traufhöhe: bei I + D max. 3,50 m

Pkt. 2.6 Für die Parzellen 45 bis 53 werden offene Vorgärten vorgegeben. Die Zäune sind in diesem Bereich auf die Hausflucht zurückzusetzen. Ab Parzelle 54 sind jegliche Einfriedungen untersagt.

Pkt. 2.7 Für das Deckblatt wird ein Eingrünungsplan erstellt. Folgende landschaftsfremde Arten dürfen nicht verwendet werden:

1. Gehölze mit auffälliger Laub- und Nadelgefärbung wie z.B. Blutbuche, Bluthasel, Blutpflaume, Blutberberitze, Blauliche (Picea pungens "Glauca") sowie alle gelbnadeligen Wacholder, Scheinzypressen oder Eibenarten.
2. Alle Gehölze mit unnatürlichen hängenden oder Pyramidenförmigen Wuchsformen wie z.B. Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel ebenso alle Arten der Scheinzypresse (Chamaecyparis), des Lebensbaumes (Thuja) und der Säuleneiben (Taxus baccata) sowie der Essigbaum (Rhus typhina). An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sollen freiwachsende Hecken angelegt werden. Schnitthecken sind nicht erlaubt.

Pkt. 2.10 Die Errichtung von Stützmauern, sowie Geländetrassierungen sind nicht zulässig. Lediglich im Bereich von Garagenzufahrten können kleine Stützmauern angelegt werden, wenn es die Geländeeignung erfordert. Unter Umständen können auch auf den Grundstücksgrenzen Stützmauern mit einer maximalen Höhe von 0,5 m als Trockenmauern errichtet werden. Der Abstand zur Grenze muß dabei mindestens 1 m betragen.

Hinweis zu:

Pkt. 2.1 Die Abstandsflächen regeln sich nach den Vorschriften der BayBo in der Fassung vom 18.04.1994.
Eine Parzellierung im Bereich des Deckblattes findet nicht statt.

Änderungen der Festsetzungen durch Planzeichen

Pkt. 3.2 Maß der baulichen Nutzung:
mit vorgeschriebener Firstrichtung
zulässig Erdgeschoß mit Dachgeschoß
als Höchstgrenze
GRZ = 0,4 GFZ = 1,2

Pkt. 3.6 Regelquerschnitt:
Regelschnitt B-B

Pkt. 3.7 Sonstige Festsetzungen:
Stützmauer
Flächen für KFZ-Steilplätze

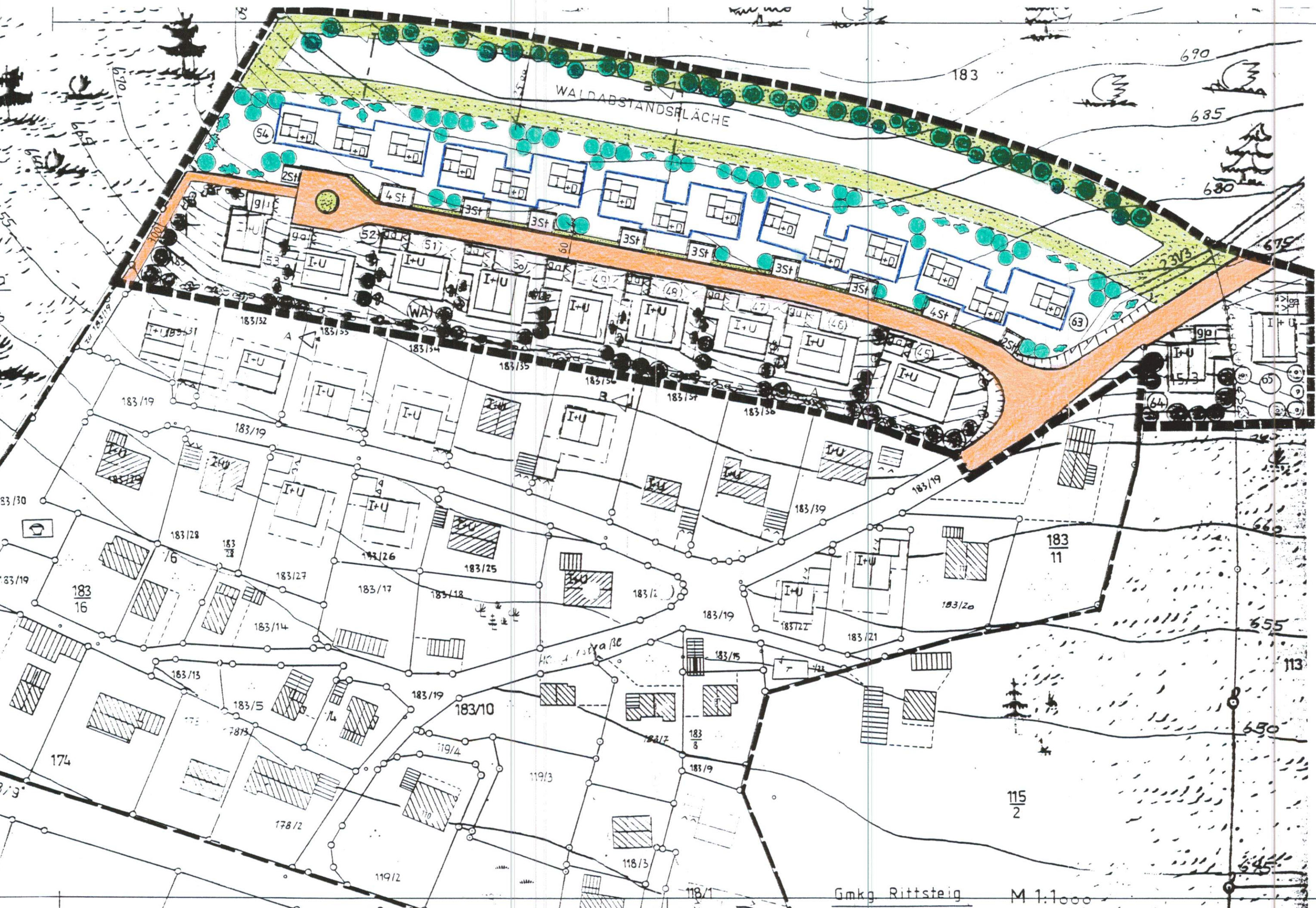
Steilplätze werden versickerungsfähig mit Schotterrasen bzw. mit breitfugig verlegtem Pflaster angelegt.

Aufgestellt: Roding, den 15.12.1994 u. 02. Feb. 1995
Geändert : Roding, den 25.04.1995

Ing.-Büro H. Frankenberger RBM GmbH
Schulstrasse 9
93426 Roding
Tel.: 09461/2323

Hr. Dipl.-Ing. (FH) Arch. M. Leeb

B.Nr. 17.4.3.I.
rechtsverbindlich seit (27.04.95)
Sg. 50 (H. Schmidbauer)



Deckblatt zum Bebauungsplan

"RITTSTEIG HANGER" 2. Erweiterung

Marktgemeinde Neukirchen b. Hl. Blut, Landkreis Cham

M = 1:1000

Änderungen Textliche Festsetzungen:

Mit Ausnahme der Änderungen gelten die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Rittsteig-Hanger" 2. Erweiterung weiter.

Pkt. 2.5 Hauptgebäude:

Dachform: Satteldach 42° Neigung

Kniestock: bei I + D max. 0.60 m von OK Rohdecke
bis OK Pfette

Traufhöhe: bei I + D max. 3.50 m

Pkt. 2.6 Für die Parzellen 45 bis 53 werden offene Vorgärten vorgegeben. Die Zäune sind in diesem Bereich auf die Hausflucht zurückzusetzen. Ab Parzelle 54 sind jegliche Einfriedungen untersagt.

Pkt. 2.7 Für das Deckblatt wird ein Eingrünungsplan erstellt. Folgende landschaftsfremde Arten dürfen nicht verwendet werden:

1. Gehölze mit auffälliger Laub- und Nadelfärbung wie z.B. Blutbuche, Bluthasel, Blutpflaume, Blutberberitze, Blaufichte (*Picea pungens* "Glauca") sowie alle gelbnadeligen Wacholder, Scheinzypressen oder Eibenarten.
2. Alle Gehölze mit unnatürlichen hängenden oder Pyramiden aufrechten Wuchsformen wie z.B. Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel ebenso alle Arten der Scheinzypresse (*Chamaecyparis*), des Lebensbaumes (*Thuja*) und der Säuleneiben (*Taxus baccata*) sowie der Essigbaum (*Rhus Typhina*). An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sollen freiwachsende Hecken angelegt werden. Schnitthecken sind nicht erlaubt.

Pkt. 2.10 Die Errichtung von Stützmauern, sowie Geländetrassierungen sind nicht zulässig. Lediglich im Bereich von Garagenzufahrten können kleine Stützmauern angelegt werden, wenn es die Geländeneigung erfordert. Unter Umständen können auch auf den Grundstücken Stützmauern mit einer maximalen Höhe von 0,6 m als Trockenmauern errichtet werden. Der Abstand zur Grenze muß dabei mindestens 1 m betragen.

Hinweis zu:

Pkt. 2.1 Die Abstandsflächen regeln sich nach den Vorschriften der BayBo in der Fassung vom 18.04.1994.

Eine Parzellierung im Bereich des Deckblattes findet nicht statt.

Änderungen der Festsetzungen durch Planzeichen

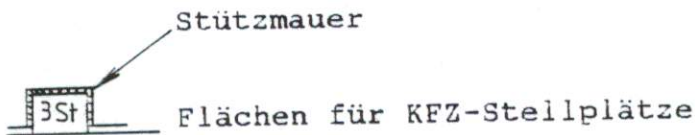
Pkt. 3.2 Maß der baulichen Nutzung:
mit vorgeschriebener Firstrichtung
zulässig Erdgeschoß mit Dachgeschoß
als Höchstgrenze
GRZ = 0,4 GFZ = 1,2



Pkt. 3.6 Regelquerschnitt:



Pkt. 3.7 Sonstige Festsetzungen:



Stellplätze werden versickerungsfähig mit Schotterrasen
bzw. mit breitfugig verlegtem Pflaster angelegt.

Aufgestellt: Roding, den 15.12.1994 u. 02. Feb. 1995

Geändert : Roding, den 25.04.1995

Ing.-Büro H. Frankenberger RBM GmbH
Schulstrasse 9
93426 Roding
Tel.: 09461/2323

.....
Hr. Dipl.-Ing. (FH) Arch. M. Leeb



B.Nr. 17.4.3.I.

rechtsverbindlich seit (27.04.95)

Sg. 50 (H. Schmidbauer)

Verfahrensvermerke:

1. Änderungsbeschuß

Der Gemeinderat hat in der Sitzung v. 15.12.94 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschuß wurde am 20.12.94 ortsüblich bekanntgemacht.

Neukirchen b. Hl. Blut, den **27. April 1995**



(Siegel)


.....
Hofmann (1. Bürgermeister)

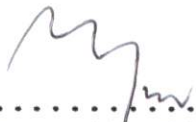
2. Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.12.94 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.12.94 bis 30.01.95 öffentlich ausgelegt.

Neukirchen b. Hl. Blut, den **27. April 1995**



(Siegel)


.....
Hofmann (1. Bürgermeister)

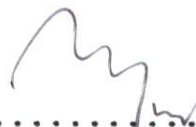
3. Satzung:

Die Gemeinde Neukirchen b. Hl. Blut hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 02.02.95 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 02.02.95 als Satzung beschlossen.

Neukirchen b. Hl. Blut, den **27. April 1995**



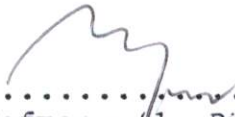
(Siegel)


.....
Hofmann (1. Bürgermeister)

4. Anzeige des Bebauungsplanes:

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 22.03.95 Az 50-610-B.Nr. 17.4.3.I gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Neukirchen b. Hl. Blut, den **27. April 1995**


.....
Hofmann (1. Bürgermeister)



(Siegel)

5. Inkrafttreten:

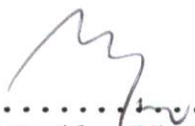
Der angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplan wurde am **27. April 1995** gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in Neukirchen b. Hl. Blut, Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 3 BauGB und die §§ 214 u. 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Neukirchen, b. Hl. Blut, den **27. April 1995**


.....
Hofmann (1. Bürgermeister)



(Siegel)

Präambel:

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art. 98 der Bayer. Bauordnung erläßt der Marktrat/Gemeinderat folgende

S a t z u n g :

§ 1

Der Bebauungsplan Rittsteig-Hanger, 2. Erweiterung; 1. Änderung in der Fassung vom 02.02.95 ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

27. April 1995

Neukirchen b. Hl. Blut, den

.....
Hofmann (1. Bürgermeister)



(Siegel)